Sitzungsvorlage Nr. 0090/2023

GEMEINDE RUDERSBERG

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	14.06.2023	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	20.06.2023	öffentlich

Erweiterung bestehende Gartenhütte und Errichtung Unterkonstruktion für PV-Anlage, Schöngärten 6, Flst. Nr. 1019/1, in Unterschlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Erweiterung bestehende Gartenhütte und Errichtung Unterkonstruktion für PV-Anlage, auf dem Grundstück Schöngärten 6, Flst. Nr. 1019/1, in Schlechtbach wird hergestellt, sofern die Dachfläche max. 30,00 m² beträgt.

Sachverhalt

Beantragt wird die Erweiterung bestehende Gartenhütte und Errichtung Unterkonstruktion für PV-Anlage auf dem Grundstück Schöngärten 6, Flst. Nr. 1019/1, in Schlechtbach.

Die neue PV-Anlage sollte ursprünglich eine Dachfläche von ca. 44,00 m² aufweisen. Nach Abklärung der baurechtlichen Sachlage wurde die Dachfläche auf 29,75 m² reduziert. Die Höhe ist auf 2,55 m geplant.

Das Grundstück Schöngärten 6, Flst. Nr. 1019/1 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Keltern“ aus dem Jahr 1957. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt.

Im Bebauungsplan Keltern von 1957 gibt es betreffend PV-Anlagen keine textlichen Regelungen. Somit richtet sich die baurechtliche Beurteilung nach der Landesbauordnung.

Die PV-Anlagen sind im Anhang zu § 50(1) Nr. 3. c) LBO geregelt: c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen; von baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 unabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m.

Die bestehende Gartenhütte, auf der bereits die Unterkonstruktion für die neue PV-Anlage errichtet wurde, befindet sich vollumfänglich in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Fläche ist deshalb erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.
Die Inanspruchnahme ist, unter Berücksichtigung der Tatsache dass die Bestandsgartenhütte bereits vollumfänglich in der nicht überbaubaren Fläche steht, städtebaulich vertretbar und kann zugelassen werden, sofern die Dachfläche max. 30,00 m² beträgt.

Anlage/n:
Anlage 1, Lageplan
Anlage 2, Ansicht, Dachaufsicht
Anlage 3, Fotos Gartenhütte Bestand
Anlage 4_BauVor, Ansicht, Grundriss